

Praktische Anleitung: In fünf Schritten schnell zur Kurzarbeit

Alle Betriebe, die aufgrund des Coronavirus Umsatzeinbussen haben und in der Folge die Mitarbeiter nicht beschäftigen können, dürfen Kurzarbeit beantragen. Auch für Mitarbeiter im Stundenlohn mit unbefristeten Verträgen.

Ab sofort ist ein neues, stark vereinfachtes Musterformular online.

NEU UND SEHR WICHTIG (20.3.2020; 16.30 Uhr) Details folgen.

Die Verordnung des Bundesrates spricht die Kurzarbeitsentschädigung auch für bisher nicht zum Leistungsbezug berechnete Arbeitgeber (GmbH und AG) aus und erweitert den Anspruch auf Mitarbeiter in befristeten Verhältnissen sowie auch in Lehrverhältnissen. **Sie gilt rückwirkend ab dem 17. März 2020.**

Neu haben mitarbeitende Ehegatten des Arbeitgebers Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Neu haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter (Inhaber), als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Neu wird keine Karenzeit vom anrechenbaren Arbeitsausfall abgezogen.

Neu haben auch Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer, einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Für folgende Personen gilt eine Pauschale von CHF 3320 als massgebender Verdienst für eine Vollzeitstelle:

- a. mitarbeitende Eheleute sowie eingetragene Partner oder Partnerinnen des Arbeitgebers;
- b. Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgebend beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Eheleute und eingetragenen Partner oder Partnerinnen.

Um den Arbeitgebern zu ermöglichen, den Arbeitnehmern die Löhne am ordentlichen Zahlungstermin auszurichten, können Arbeitgeber die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung verlangen, ohne diese vorschüssen zu müssen.

Es ist uns derzeit noch nicht bekannt, wie diese Forderung eingereicht werden kann.

Selbstständigerwerbende, z.B. Inhaber einer Einzelfirma, werden nicht über die Arbeitslosenkasse entschädigt sondern über die EO. Sie haben vorerst Anspruch auf 30 Taggelder. Das Taggeld beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde. Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bildet das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem AHVG erhoben werden (max. 196.- /Tag).

1. Herunterladen des Formulars auf der Website von GastroSuisse oder bei arbeit.swiss.ch (s. ausgefülltes Muster)

Bevor der Kanton etwas bezahlt, ist ein Gesuch einzureichen. Erst nach dessen Gutheissung kann bzw. darf Kurzarbeit geleistet werden. Die Bewilligung erfolgt in der aktuellen Situation generell sehr schnell. Das Dokument wird als „Vor Anmeldung Kurzarbeit COVIC-19“ bezeichnet und ist aufgeschaltet unter:

<https://www.arbeit.swiss/dam/secoaly/de/dokumente/formulare/arbeitgeber/kae/KAE-Vor-anmeldung%20COVID-19%20d-f-i%20definitiv.xlsx.download.xlsx/KAE-Vor-anmeldung%20CO-VID-19%20d-f-i%20definitiv.xlsx>

www.gastrosuisse.ch/angebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/

Sie finden auf der GastroSuisse-Website ein ausgefülltes Mustergesuch als Beispiel.

2. Betriebsdaten und Adressat im Formular eintragen

Bitte tragen Sie zunächst im Gesuch „Vor Anmeldung“ die Daten (Adresse, Branche, zuständige Person im Betrieb, Telefon etc.) Ihres Betriebs ein. Die Voranmeldung geht an die kantonale Amtsstelle.

[AG](#) [AI](#) [AR](#) [BE](#) [BL](#) [BS](#) [FR](#) [GE](#) [GL](#) [GR](#) [JU](#) [LU](#) [NE](#) [NW](#) [OW](#) [SG](#) [SH](#) [SO](#) [SZ](#) [TI](#) [TG](#) [UR](#) [VD](#) [VS](#) [ZG](#) [ZH](#)

3. Den inhaltlichen Teil des Formulars ausfüllen

Füllen Sie nun das Formular Ziff. 1 bis 8 aus. Folgende Hinweise sind zu beachten:

Ziff. 1

In der Regel wird im gesamten Restaurationsbetrieb Kurzarbeit eingeführt. Bitte entsprechend „Gesamtbetrieb“ ankreuzen.

Ziff. 2

Hier verlangt das Amt eine kurze Begründung. Es wird grundsätzlich folgende Formulierung empfohlen (bitte gerne individuell anpassen):

„Die sukzessiven Einschränkungen seit 28. Februar 2020 bis auf die komplette Schliessung ab 17.3.2020 hat die Folge, dass die Mitarbeitenden nicht mehr beschäftigt werden können. Seit Ende Februar wurden alle Reservationen von Gästen kontinuierlich abgesagt.“

Ziff. 3

Geben Sie den aktuellen Personalbestand an. Dies beinhaltet alle Mitarbeitenden, die in Ihrem Betrieb angestellt sind. **Auch Mitarbeiter im Stundenlohn mit unbefristeten Verträgen und geringen Schwankungen im Pensum (bis zu 20%). Wichtig: Tragen Sie diese bei „Personalbestand insgesamt“ ein und nicht unter „Arbeitnehmende auf Abruf“.** In einer GmbH oder AG auch den Arbeitgeber und Ehepartner sowie Ehepartner von Selbstständigerwerbenden aufführen.

Ziff. 4

Wer ist von der Kurzarbeit betroffen? Alle aus dem Feld „Personalbestand insgesamt“.

Nicht berechtigt sind:

- Mitarbeiter in gekündigten Arbeitsverhältnissen
- Mitarbeiter auf Abruf, die nur sporadisch eingesetzt werden und Einsatzschwankungen von über 20% haben.

Ziff. 5

Die voraussichtliche Dauer ist ungewiss. Geben Sie mindestens 3 Monate an.

von: Tag der Einreichung der Voranmeldung plus 3 Tage Wartefrist.

bis: Plus 3 Monate (oder mehr). Kann verlängert werden. Die Rahmenfrist beginnt bei der Anmeldung für 2 Jahre. Die Entschädigung wird innerhalb der 2 Jahre für maximal 12 Abrechnungsperioden ausgerichtet. Arbeitsausfälle mit mehr als 85% werden nur während 4 Abrechnungsperioden bezahlt.

Ziff. 6

Wie viel Arbeitsausfall in Prozent prognostizieren Sie für alle Mitarbeiter insgesamt? Zur Zeit ist es am Wahrscheinlichsten, dass der Arbeitsausfall 100% beträgt.

Ziff. 7

Die Kurzarbeitsentschädigung wird über die öffentliche Arbeitslosenkasse und **nicht** über GastroSocial abgerechnet. Suchen Sie eine aus <https://www.vak-acc.ch/de/kantonale-arbeitslosen-kassen-31.html>

Ziff. 8

Als Mitglied von GastroSuisse sind Sie „GastroSocial“ angeschlossen.

Adresse: GastroSocial, Buchserstrasse 1, Postfach, 5001 Aarau

Sie können das Formular jetzt datieren und unterzeichnen.

4. Ab sofort ist nur noch eine Beilage zu erstellen

Wenn Sie das Gesuch ausgefüllt haben, müssen Sie noch folgendes Dokument erstellen und als Beilagen einreichen:

Ein **Organigramm des Betriebs**, welches auch schnell von Hand gezeichnet werden kann (oder anhand dieses Rasters eintragen). Schreiben Sie unter die Bereiche Unternehmensleitung/Geschäftsführer, Küche, Service und Backoffice die Namen jener Personen, welche in diesem Bereich tätig sind. Sie können natürlich die Tabelle beliebig anpassen. (Muster in Word auf Website www.gastrosuisse.ch/angebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/).

	Unternehmens- leitung		
	Namen __%		
	Namen __%		
Küche	Service	Backoffice	Eventmanage- ment
Namen __%	Namen __%	Namen __%	Namen __%
Namen __%	Namen __%	Namen __%	
Namen __%	Namen __%		
Namen __%			

5. Alles ausgefüllt?

Prüfen Sie Ihr Gesuch nochmals. Haben Sie alle Fragen ausgefüllt. Ist das Gesuch unterschrieben? Machen Sie sich einen Satz Kopien. In einigen Kantonen kann der Antrag per E-Mail eingereicht werden. Wenn nicht, dann senden Sie die Anmeldung per A-Post-Plus oder per Einschreiben, womit Sie die Zustellung verfolgen können.

Was passiert danach?

Das Amt prüft in der Folge Ihren Antrag und teilt Ihnen per Verfügung mit, ob und ab wann er genehmigt wird. Sie erhalten in der Folge weitere Informationen vom Amt. Falls Ihr Antrag genehmigt wird, werden Sie nach Ablauf der Abrechnungsperiode einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung stellen. Dieser muss folgende Unterlagen beinhalten:

- Formular Antrag und Abrechnung von Kurzarbeit ([Link](#))

Die Angaben zu den Sollstunden, den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden sowie zur Lohnsumme sind durch geeignete betriebliche Unterlagen, wie bspw. Stundenlisten und Lohnjournale zu belegen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen, Hilfsmittel und Merkblätter des Rechtsdienstes sind auf der Website von GastroSuisse www.gastrosuisse.ch/angebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/ aufgeschaltet.

Telefonische Auskünfte zu rechtlichen Fragen rund um das Gastgewerbe erhalten **Mitglieder von GastroSuisse** in der unentgeltlichen Rechtsberatung, jeweils von Montag bis Donnerstag von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter: **Telefon 0848 377 111, Fax 0848 377 112 oder E-Mail info@gastrosuisse.ch**

Dieses Merkblatt wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch sind die Aussagen generell und ersetzen nie eine Beratung im Einzelfall.